

Rechtsverordnung zu § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung

Vom 11. November 2003

(ABl. 2004 S. 13)

Die Kirchenleitung der Evangelischen Kirche in Hessen und Nassau hat aufgrund von § 3 der Dekanatssynodalwahlordnung folgende Rechtsverordnung beschlossen:

§ 1

1Der Dekanatssynodalvorstand stellt fest, welche Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare, die eine beim Dekanat oder bei einem Verband errichtete übergemeindliche Pfarrstelle innehaben oder verwalten oder deren Tätigkeitsschwerpunkte ganz oder überwiegend im jeweiligen Dekanat liegen, gemäß § 3 Abs. 1 der Dekanatssynodalwahlordnung berechtigt sind, Synodale für die Dekanatssynode zu wählen. 2Ferner stellt er die Zahl der zu wählenden Synodalen und stellvertretenden Synodalen gemäß § 3 Abs. 1 der Dekanatssynodalwahlordnung fest. 3In Zweifelsfällen entscheidet der Dekanatssynodalvorstand im Einvernehmen mit der Kirchenverwaltung.

§ 2

(1) 1Die Dekanin oder der Dekan lädt die vom Dekanatssynodalvorstand als wahlberechtigt festgestellten Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare zu einer Wahlversammlung ein. 2In der Einladung wird darauf hingewiesen, dass Teilnahmepflicht für diese Wahlversammlung besteht. 3Die Wahlversammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens zwei Drittel der Wahlberechtigten anwesend sind.

(2) Teilbeschäftigte Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare sowie Pfarrerrinnen, Pfarrer, Pfarrvikarinnen und Pfarrvikare im Teildienstverhältnis können wählen und gewählt werden.

(3) 1Die Wahlen der Synodalen und der stellvertretenden Mitglieder erfolgen geheim und mit Stimmzetteln. 2Zunächst werden die Mitglieder gewählt, dann die stellvertretenden Mitglieder.

(4) 1Gewählt ist, wer die Mehrheit der abgegebenen Stimmen erhält. 2Stimmhaltungen und ungültige Stimmen bleiben unberücksichtigt. 3Erreicht bei mehreren Kandidatinnen oder Kandidaten auch im zweiten Wahlgang niemand die erforderliche Mehrheit, so ist gewählt, wer im dritten Wahlgang die meisten Stimmen erhalten hat. 4Bei Stimmengleichheit entscheidet das Los, das die Dekanin oder der Dekan zieht.

§ 3

1Diese Rechtsverordnung tritt am 1. Januar 2004 in Kraft. 2Gleichzeitig tritt die Rechtsverordnung zu § 2a Dekanatssynodalwahlordnung vom 26. November 1997 (ABl. 1998 S. 20) außer Kraft.